

Im Streitfall wollte der Erbe für seinen verstorbenen Bruder ein Mausoleum errichten. Der Verstorbene war zunächst in einem herkömmlichen Grab bestattet worden. Der Erbe hatte auch die Kosten für die aufwendige zweite Grabstätte in seiner Erbschaftsteuererklärung nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 1 ErbStG geltend gemacht. Finanzamt und FG hatten den Abzug abgelehnt – anders der BFH. Grundsätzlich sind zwar nur die Kosten für das erste Grabmal abzugsfähig. Es kann aber auch Fälle geben, in denen der Verstorbene zunächst nur provisorisch und erst im Anschluss dauerhaft in einem Zweitgrab bestattet wird. Entscheidend ist die Dauerhaftigkeit. Es komme letztlich darauf an, wo der Erblasser „seine letzte Ruhe findet“, so der BFH wörtlich. Die Kosten für das Mausoleum sind in angemessener Höhe als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Was angemessen ist, muss das FG Münster klären. Lt. BFH bestimmt sich das danach, wie der Erblasser gelebt und wieviel er hinterlassen hat und welche Bräuche und religiösen Vorgaben in seinen Kreisen für eine würdige Bestattung üblich sind (BFH, Urteil vom 01.09.2021, Az. II R 8/20, Abruf-Nr. 228760).

PRAXISTIPP | Erben sollten frühzeitig Nachweise für die vom BFH genannten Kriterien sammeln und dem Finanzamt vorlegen. Überschreiten die Kosten im Einzelfall die angemessenen Kosten, sind sie entsprechend zu kürzen und nur die angemessenen zu berücksichtigen.

BFH bestätigt
Entscheidung
des FG Münster

► Lohnsteuer

Überstundenvergütung für drei Jahre: Fünftel-Regelung korrekt

| Eine Überstundenvergütung, die aufgrund eines Aufhebungsvertrags für mehrere Jahre in einer Summe ausbezahlt wird, ist als außerordentliche Einkünfte nach der sog. „Fünftel-Regelung“ ermäßigt zu besteuern. Das hat der BFH klargestellt (BFH, Urteil vom 02.12.2021, Az. VI R 23/19, Abruf-Nr. 228235). |

► Arbeitgeberleistung

Ein-Euro-Kaufvertrag: Gestaltungsmissbrauch nach § 3 Nr. 45?

| Kann die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 45 EStG auch dann genutzt werden, wenn der Arbeitnehmer sein privates Handy zum symbolischen Preis von einem Euro an den Arbeitgeber verkauft, dieser es zurücküberlässt und dann die laufenden Mobilfunkkosten trägt? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. |

BFH muss
Machtwort
sprechen

Das FG München hat in der Vorinstanz die Gestaltung anerkannt. Nach seiner Auffassung hatte die Steuerzahlerin mit Kaufvertrag vom 31.03.2015 ihr Handy zivilrechtlich wirksam an das Unternehmen zum Preis von einem Euro verkauft. Es gab weder Anhaltspunkte für eine zivilrechtliche Unwirksamkeit der Übereignung des Handys noch für ein Scheingeschäft gemäß § 41 Abs. 2 AO. Laut der vorgelegten Ergänzungsvereinbarung betreffend die Handycosten wurde zeitgleich mit der Veräußerung des Mobiltelefons der Arbeitnehmerin dasselbe Gerät als betriebliches Gerät des Arbeitgebers zur Nutzung zur